

**Gebührentarif zur Sondernutzungssatzung der Stadt Kappeln  
an öffentlichen Straßen in der Stadt Kappeln**

lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	jährlich	monatlich	wöchent-lich	täglich	Mindest-/Pauschal-Gebühr
01	Markisen, Vordächer, Gesimse, Fensterbänke, Balkone oder Sonnendächer in einer Höhe von mind. 2,50 m	gebührenfrei				
02	Frei im Straßenraum aufgestellte Automaten, Auslage- und Schaukästen, sowie fest installierte Werbeträger je angefangenen m <sup>2</sup> beanspruchter Sondernutzungsfläche	€ 50,00	€ 5,00			
03	Baubuden, Bauzäune, Gerüste, Schuttrutschen, Arbeitswagen, Baumaschinen, und -geräte, Kräne, Lagerung von Baustoffen und Bauschutt, Container (z.B. Bau- oder Bürocontainer) je angefangenen m <sup>2</sup> beanspruchter Sondernutzungsfläche			€ 0,50		€ 8,00
04	Werbung für politische Parteien, Organisationen, Wählervereinigungen, gemeinnützige Vereine	Gebührenfrei				
05	Werbefahrten mit Fahrzeugen und die Werbung durch Personen, die Plakate oder ähnliche Ankündigungen umhertragen - je Fahrzeug / Person				€ 25,00	
06	Aufstellen von Fahrradständern und die Errichtung von Fahrradabstellanlagen je angefangenen lfd. Meter beanspruchter Sondernutzungsfläche a) mit Werbung b) ohne Werbung	€ 25,00 frei				€ 25,00
07	Warenauslagen, einschl. Stellvorrichtung je angefangenen m <sup>2</sup> beanspruchter Sondernutzungsfläche Oktober bis März April bis September				€ 0,15 € 0,25	€ 10,00 € 10,00
08	Aufstellen von Tresen, Tischen und Sitzgelegenheiten, einschließlich dazugehöriger Gegenstände soweit diese nicht aufgrund dieses Gebührentarifs gesondert gebührenpflichtig sind, vor Cafés, Restaurants, Eisdielen und Geschäften - je angefangenen m <sup>2</sup> beanspruchter Sondernutzungsfläche		€ 10,00		€ 0,40	€ 12,00
09	Imbissstände und ähnliche Verkaufsstände und -flächen (Verzehrstände), je angefangenen m <sup>2</sup> beanspruchter Sondernutzungsfläche				€ 1,25	€ 20,00
10	Weihnachtsbaumverkauf je angefangenen m <sup>2</sup> beanspruchter Sondernutzungsfläche				€ 0,40	€ 12,00

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	jährlich	monatlich	wöchentlich	täglich	Mindest-/Pauschal-Gebühr
11	Bis zu 20 Stellschilder (Werbeschilder), Plakatträger (Veranstaltungswerbung), bis zu einer max. Dauer von 2 Wochen - je angefangene Woche			€ 15,00		€ 15,00
12	Werbetafeln und -schilder, Stellschilder, die werbend auf das Geschäft / die Firma bzw. auf Produkte, die in dem Geschäft / der Firma angeboten werden, hinweisen	€ 30,00	€ 2,50			€ 5,00
13	Werbeanlagen, die in einer Höhe von 4,5 m oberhalb der Fahrbahn bzw. 4 m oberhalb der übrigen Verkehrsfläche angebracht sind und a) auf ein benachbartes Geschäft / eine benachbarte Firma bzw. auf Produkte, die in dem Geschäft / der Firma angeboten werden oder b) auf Veranstaltungen oder nicht unter a) fallende Geschäfte / Firmen hinweisen je angefangener m <sup>2</sup> Ansichtsfläche	€ 50,00	€ 5,00		€ 20,00	€ 20,00
14	Verkaufswagen und ambulante Verkaufsstände bzw. -flächen je angefangener m <sup>2</sup> beanspruchter Sondernutzungsfläche bei festen Standorten und bei stundenweiser Nutzung von 6 Stunden und mehr täglich. Bei geringerer Stundenanzahl wird eine anteilige Gebühr erhoben				€ 1,25	€ 20,00
15	Informationsstände und -tische, Plakatständer und sonstige die Sondernutzungsflächen beanspruchende Werbung je m <sup>2</sup> beanspruchter Sondernutzungsfläche				€ 0,25	€ 5,00
16	Gebühren für Veranstaltungen je angefangene 50 m <sup>2</sup> insgesamt genutzte Standfläche (einschließlich Freiflächen)				€ 5,50	
17	Für Sondernutzungen, die in diesem Gebührentarif nicht ausdrücklich aufgeführt sind, sind Sondernutzungsgebühren in Anlehnung an artverwandte Positionen zu erheben mindestens jedoch					€ 10,00

Zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr pro Rechnungsstellung. Entspricht § 8, Abs. 4 der Satzung.

Hinweis:

Diese Gebührenordnung ist Bestandteil der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Kappeln.

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig - Holstein vom 23. Juli 1996 (GVOBL. Schl. H. S. 529), der §§ 21—23, 26 und 62 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig - Holstein vom 02. April 1996 (GVOBL. Schl. - H. S. 413), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung wurde nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 13.12.2000 die Satzung erlassen.

Mit Beschluss durch die Stadtvertretung vom 24.04.2002 wurde die I. Nachtragssatzung erlassen. Diese Satzung tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft.  
Mit Beschluss durch die Stadtvertretung vom 25.09.2002 wurde die II. Nachtragssatzung erlassen. Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2002 in Kraft.

Aktueller Stand der Gebührenordnung: 25.09.2002.